OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-152005/11/VG

Datum:
Linz, 21. August 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Gubesch über die Beschwerde der Gemeinde X gegen den Bescheid der Oö. Landesregierung vom 25.09.2018, GZ: RO-2017-453562/21-Am, betreffend Versagung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung für die Änderung eines Flächenwidmungsplanes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. Der angefochtene Bescheid wird mit der Maßgabe bestätigt, dass die im Spruch zitierte Bestimmung des „§ 34 Abs. 2 Z. 1 und 4 Oö. Raumordnungsgesetz 1994“ in „§ 34 Abs. 2 Z. 3 Oö. Raumordnungsgesetz 1994“ korrigiert wird. Die im Spruch angeführte Rechtsgrundlage „Abschnitt 2 (§§ 6– 11) Oö. Forstgesetz 1975“ entfällt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang, Sachverhalt:

1. Der Gemeinderat der Gemeinde X hat die Änderung Nr. X1 zum Flächenwidmungsplan Nr. X2 beschlossen (Beschluss vom 02.02.2018 bzw. Beschluss vom 06.07.2018). Es sollen laut dem maßgeblichen Plandokument Teile der Grundstücke Nrn. X3 und Nr. X4, beide KG A, von Grünland, land- und forstwirtschaftliche Fläche in Bauland – Betriebsbaugebiet mit Schutzzone SP 1 (Waldperimeter, Hauptgebäude ausgeschlossen) umgewidmet werden. Weiters soll jeweils ein Teil der Grundstücke Nrn. X3, X4, X5, alle KG A, von Grünland, land- und forstwirtschaftliche Fläche in eine Verkehrsfläche umgewidmet werden. Grund für die geplante Änderung ist die geplante Nutzung als Lagerflächen für ein Erdbau- und Baggerunternehmen.

2. Mit Bescheid vom 25.09.2018 versagte die Oö. Landesregierung (in der Folge: belangte Behörde) die aufsichtsbehördliche Genehmigung für die beantragte Änderung des Flächenwidmungsplanes gemäß § 36 iVm § 34 Abs. 2 Z 1 und 4 Oö. Raumordnungsgesetz (ROG) 1994. Begründend wird im Wesentlichen ausgeführt, dass nach den eingeholten forstfachlichen Stellungnahmen ein Abstand von 30 m zum Wald einzuhalten sei. Zudem stehe die beantragte Änderung des Flächenwidmungsplanes im Widerspruch zum örtlichen Entwicklungskonzept (ÖEK).

3. Dagegen erhob die Gemeinde X (in der Folge: Bf) - auf Basis eines Beschlusses des Gemeindevorstandes - Beschwerde, welche dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LVwG OÖ) von der belangten Behörde am 21.11.2018 zur Entscheidung vorgelegt wurde. Die bezughabenden Akten wurden dem LVwG OÖ am 21.11.2018 bzw. 27.11.2018 vorgelegt.

4. Über Aufforderung des LVwG OÖ erstattete die belangte Behörde zu den von ihr angenommenen Versagungsgründen die Stellungnahme vom 18.04.2019 unter Anschluss einer ergänzenden Stellungnahme des bereits im behördlichen Verfahren befassten forstfachlichen Amtssachverständigen. Die Bf äußerte sich dazu mit Schreiben vom 13.05.2019 und legte gleichzeitig eine ergänzende Stellungnahme des örtlichen Raumplaners vom 08.05.2019 vor.

5. Über Aufforderung des LVwG OÖ legte die belangte Behörde mit Schreiben vom 05.07.2019 das derzeit geltende ÖEK Nr. 2 der Gemeinde X vor.

6. Das LVwG OÖ führte am 25.07.2019 eine öffentliche mündliche Verhandlung durch, in der die Versagungsgründe erörtert wurden.

II. Beweiswürdigung:

Das LVwG OÖ hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in die vorgelegten Akten und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung. Im Beschwerdefall sind ausschließlich Rechtsfragen zu klären.

III. Rechtliche Beurteilung:

Die Bf konzentriert sich in ihren Stellungnahmen im verwaltungsbehördlichen Verfahren sowie auch mit ihrem Vorbringen im verwaltungsgerichtlichen Verfahren auf die Ausführungen des forstfachlichen Amtssachverständigen. Sie übersieht dabei jedoch, dass die belangte Behörde die aufsichtsbehördliche Versagung auch auf einen Widerspruch zum geltenden ÖEK der Gemeinde X stützte. Dies wurde auch in der öffentlichen mündlichen Verhandlung erörtert und führten die anwesenden Vertreter der belangen Behörde dazu aus, dass die gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes dem geltenden ÖEK der Gemeinde X widerspreche, weil kein zweiseitiger Anschluss an das Bauland vorhanden sei und es sich – davon abgesehen – bei der geplanten Änderung auch nicht um eine geringfügige Baulandabrundung handle.

Das LVwG OÖ vertritt dazu folgende Rechtsansicht:

Das derzeit geltende ÖEK Nr. X6 der Gemeinde X enthält – wie auch bereits in der Stellungnahme der belangten Behörde vom 18.04.2019 richtig ausgeführt wird – unter Punkt III. für den von der gegenständlichen Änderung betroffenen Bereich folgende textliche Festlegung bzw. Erläuterung:

„III. In jenen Bereichen wo weder ein ‚Bauerwartungsland' ausgewiesen ist, noch Siedlungsgrenzen bzw. Grünkeile, Grünzüge im Funktionsplan festgelegt sind, sind nur Baulandabrundungen oder geringfügige Erweiterungen im Anschluss an bestehendes Bauland möglich. Darunter ist eine Baulandschaffung in einer Größe von max. 2.000 m² - 3.000 m², bei zweiseitigem Anschluss an Bauland nach erfolgter positiver fachlicher Einzelprüfung, zu verstehen."

Im gegenständlichen Fall liegt kein erforderlicher zweiseitiger Anschluss an Bauland vor. Es fehlt somit schon eine Grundvoraussetzung für eine allenfalls mögliche Baulanderweiterung nach einer erforderlichen Einzelfallprüfung und besteht deshalb unzweifelhaft ein Widerspruch zum derzeit geltenden ÖEK. Auch aus der im verwaltungsgerichtlichen Verfahren seitens der Bf vorgelegten Stellungnahme des örtlichen Raumplaners vom 08.05.2019 ergibt sich nichts Anderes. Dieser hält – soweit hier relevant – selbst fest, dass die östliche Seite des Planungsgebietes an das Betriebsbaugebiet der Fa. H (Parzelle Nr. X7) und die nordöstliche Seite des Planungsgebietes an die Grünlandparzelle Nr. X8 angrenzt.

Der örtliche Raumplaner vertritt dazu die Rechtsansicht, dass die Formulierung „zweiseitiger Anschluss an Bauland“ im ÖEK nicht im Sinne der raumordnungsrechtlichen Definition verstanden werden könne, sondern dass es darauf ankomme, ob eine bebaute Fläche vor Ort vorliege. Dazu führt er aus, dass die Parzelle Nr. X8 mit einem über 56 m langen Gebäude im Grünland bebaut sei und im äußeren Erscheinungsbild diese Fläche daher dem daneben befindlichen Bauland gleichkomme, weshalb die Gleichsetzung mit einer Baulandfläche in der Wirkung auf das Landschaftsbild als vertretbar erscheine. Diese Ansicht wird vom LVwG OÖ nicht geteilt, weil sie klar dem Wortlaut des ÖEK widerspricht. Mit dem im ÖEK gewählten Wort „Bauland“ ist schon nach dem allgemeinen Sprachverständnis kein tatsächlich bebautes Grünlandgrundstück gemeint. Vielmehr ist darunter im gegebenen Zusammenhang zweifellos ein Bauland iSd Oö. ROG 1994 zu verstehen.

Da bereits der Widerspruch zum ÖEK die gegenständliche Versagung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung rechtfertigt, ist die Beschwerde schon deshalb als unbegründet abzuweisen und erübrigt sich bei diesem Ergebnis ein Eingehen auf das weitere Beschwerdevorbringen zum Versagungsgrund aus forstfachlichen bzw. forstrechtlichen Gründen. Ein Widerspruch des Flächenwidmungsteiles zum ÖEK ist jedoch ein Versagungsgrund gemäß § 34 Abs. 2 Z 3 Oö. ROG 1994 (vgl. *Neuhofer*, Oberösterreichisches Baurecht, 7. Auflage, 809). Das LVwG OÖ sieht sich daher dazu veranlasst, den Spruch des angefochtenen Bescheides entsprechend zu korrigieren. Die Zitierung des weiteren Versagungsgrundes (§ 34 Abs. 2 Z 4 Oö. ROG 1994 iVm dem Oö. Forstgesetz 1975) kann nach dem zuvor Gesagten im Beschwerdefall entfallen.

Es ist daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Ob eine geplante Änderung des Flächenwidmungsplanes im Widerspruch zum geltenden ÖEK steht, erfordert jedenfalls eine Beurteilung im jeweiligen Einzelfall. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Im Übrigen liegt, wenn – wie im vorliegenden Fall – die Rechtslage nach den in Betracht kommenden Normen klar und eindeutig ist, selbst dann keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor, wenn dazu noch keine Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ergangen ist (vgl. etwa VwGH 19.05.2015, Ra 2015/05/0030; 24.05.2016, Ra 2016/05/0035).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Gubesch